

Satzung**über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 8.12.2016¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994, S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NW., S. 496).

§ 1 Bezeichnung der Volksfeste²

Die Stadt Duisburg richtet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen ein:

Stadtbezirk Duisburg-Meiderich/Beeck

Beecker Kirmes

Volksfest in Beeck am ersten Sonntag im Juli von Freitag bis einschließlich Dienstag auf dem Marktplatz zwischen der Karl-Albert-Straße und Friedrich-Ebert-Straße, Karl-Albert-Straße, Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Straße bis Schleiermacherstraße sowie auf den Freiflächen zwischen der Karl-Albert-Straße, Am Beekbach und der Autobahn A 42.

Stadtbezirk Duisburg-Mitte

Weihnachtsmarkt Innenstadt

Weihnachtsmarkt in der Duisburger Innenstadt vom Donnerstag vor dem Volkstrauertag bis zum 30.12. auf der Königstraße/Kuhstraße vom Averdunkplatz bis zur Steinschen Gasse, der Düsseldorfer Straße von der König- bis zur Friedrich-Wilhelm-Straße und auf dem Münzplatz.

Zur Sicherung der Auf- und Abbaueiten sind die Flächen zwei Wochen vor der Veranstaltung und eine Woche nach dem Ende des Weihnachtsmarktes freizuhalten.

In besonders begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister von der festgesetzten Zeit, der Dauer und der Veranstaltungsfläche abweichen. Die Abweichungen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

§ 2 Veranstalter der Volksfeste

Die Volksfeste in Duisburg-Meiderich/Beeck (Beecker Kirmes) und Duisburg-Mitte (Weihnachtsmarkt Innenstadt) werden durch die Duisburg Kontor GmbH betrieben. Diese ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Standplatzinhabern für die ihnen zugewiesenen Plätze sowie für die um den Standplatz gelegenen Gänge bzw. Fahrbahnen bis zu deren Mitte.

(2) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Geschäftes entstehen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Duisburg Kontor GmbH übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtung und sonstiger Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

(4) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 4 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Duisburg Kontor GmbH trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Duisburg Kontor GmbH ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Die Vergabe des Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

(4) Die Vergabe eines Standplatzes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn nach Art des Geschäfts mit einer Beschädigung der Straßen-oder Platzbefestigung zu rechnen ist.

§ 5 Privates Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Duisburg Kontor GmbH als Veranstalter und dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) in der Fassung vom 22.11.2013 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 5/2017 vom 30.01.2017, S. 24-25

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 33 /2018 vom 15.10.2018, S. 389
§ 1 Totensonntag geändert in Volkstrauertag